

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. Dezember 1931.

---

### Inhalt:

#### Bekanntmachungen:

- 306) Rundgebung zur Kriegsschuldfrage;
  - 307) Lohnsteuerabzug für 1932 und Einsendung der Steuerkarten;
  - 308) Abrechnung über die Befoldung der Organisten und Küster auf dem Lande;
  - 309) Martinipreise 1931;
  - 310) Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger;
  - 311) und 312) Schriften.
- 

### Bekanntmachungen.

306) G.-Nr. I. 4574.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1931

#### Zur Kriegsschuldfrage

folgende Rundgebung erlassen:

Von Monat zu Monat wächst die innere und äußere Not im deutschen Volke. Sorgen und Elend sind ins Unerträgliche gestiegen, treiben zur Verzweiflung, Empörung und Gewalttat. Unser Volk ist mit seinen moralischen und physischen Kräften dem Ende nahe.

Unermessliche Verluste, ungeheuerliche Lasten sind ihm unter Verletzung feierlicher Versprechungen auferlegt. Dieses Unrecht wird vor dem Gewissen der Völker immer wieder zu rechtfertigen gesucht durch die Belastung unseres Volkes mit der Kriegsschuld. Durch diese Belastung wird das deutsche Volk zum Verbrecher unter den Völkern der Erde gestempelt.

Das können wir nicht ertragen, ohne uns der Selbstachtung zu berauben und uns der Lüge mitschuldig zu machen.

Seit dem Jahre 1922 hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne gegen die Kriegsschuldfrage seine Stimme zu erheben. In Bern hat 1926 der durch die Stockholmer Welt-Kirchenkonferenz eingesetzte Fortsetzungsausschuß es für geboten erklärt, daß die gesamten Fragen der Verantwortlichkeit für den Kriegsausbruch und für die Kriegsführung rückhaltlos aufgeklärt werden. In den folgenden Jahren hat der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in tiefem Ernst mehrfach auf die Unerträglichkeit der durch das Versailler Diktat geschaffenen Lage hingewiesen. Noch

im August dieses Jahres hat er in Cambridge Einspruch erhoben gegen das bis heute noch offiziell aufrechterhaltene Unrecht, das dem deutschen Volke in der Kriegsschuldfrage angetan ist.

In diesem gerechten Kampfe sind uns auch im Auslande namhafte kirchliche Führer und Männer der Wissenschaft, Kirchen und kirchliche Vereinigungen helfend zur Seite getreten. Noch aber ist das Unrecht nicht von uns genommen; die Behauptung von der Kriegsschuld zehrt am Marke unseres Volkes.

Im Namen aller deutschen evangelischen Kirchen ruft der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß die Christenheit der Welt auf, den Kampf gegen den Geist des Hasses und der Lüge mit aller Entschiedenheit aufzunehmen und der Wahrheit und der Gerechtigkeit für unser verleumdetes und mißhandeltes Volk endlich zum Siege zu verhelfen.

Schwerin, den 20. November 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

307) G.-Nr. I. 4658.

### Lohnsteuerabzug für 1932 und Einsendung der Steuerkarten.

Für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges für alle Gehalts- und Lohnempfänger sind die Angaben der Steuerkarten grundlegend zu machen. Die im November von den Gemeindebehörden ausgestellten **Steuerkarten für 1932** müssen daher

#### vor Beginn des neuen Kalenderjahres

an die Landeskirchenkasse eingesandt werden, soweit von dieser Zuschüsse gezahlt werden, die den Steuerbetrag übersteigen. Etwaige **Erhöhungen des Lohnsteuerfreien Betrages** auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse sind bei Anschluß der Steuerkarte **vorher beim Finanzamt** zu beantragen. Die im Laufe des Kalenderjahres 1932 eintretenden **Veränderungen des Familienstandes** sind **durch die Gemeindebehörden** auf den von der Landeskirchenkasse zurückzufordernden Karten zu bescheinigen. Die Abänderung des Lohnsteuerabzuges tritt erst bei der nächsten Gehaltszahlung nach Wiedereinsendung der berichtigten Steuerkarte in Kraft.

Bei Nichteinsendung der Steuerkarte müssen nach reichsgesetzlicher Vorschrift

#### 10 (zehn) v. Hundert des vollen Solleinkommens

als Lohnsteuerabzug einbehalten werden.

Die Herren Pastoren werden ersucht, von dieser Bekanntmachung auch den Ruhegehaltsempfängern und Witwen, den Organisten und sonstigen Kirchendienern, welche Bezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten, Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 28. November 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

308) G.-Nr. I. 4655.

**Abrechnung über die Besoldung der Organisten und Küster auf dem Lande.**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 29. Mai d. J. — Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 — und vom 22. August d. J. — Kirchl. Amtsblatt Nr. 16 — ersucht der Oberkirchenrat um Einreichung einer Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Küsterrestpfünde im laufenden Vierteljahr spätestens

**bis zum 15. Dezember 1931,**

da andernfalls eine Überweisung der Zuschüsse an die Organisten und Küster nicht erfolgen kann.

Gleichzeitig sind etwaige Veränderungen in der Verwaltung der Organisten- und Küsterämter zu melden.

Auf Grund der drei Notverordnungen müssen im laufenden Vierteljahr von den Vergütungen der Organisten 17 v. H. in Abzug gebracht werden, wovon die Herren Pastoren den Organisten Kenntnis geben wollen.

Schwerin, den 28. November 1931.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

309) G.-Nr. I. 4743.

**Martinipreise 1931.**

Bekanntmachung vom 20. November 1931. — Amtliche Beilage zum Regierungsblatt Nr. 55/1931.

Weizen	1 Zentner	= 10,75 RM;	1 Schffl.	= 59 Pfd.	= 6,34 RM
Roggen	1 "	= 9,55 "	1 "	= 56 "	= 5,35 "
Sommergerste	1 "	= 8,55 "	1 "	= 48 "	= 4,10 "
Wintergerste	1 "	= 8,40 "	1 "	= 48 "	= 4,03 "
Hafer	1 "	= 6,75 "	1 "	= 41,5 "	= 2,80 "
Buchweizen	1 "	= 8,25 "	1 "	= 48 "	= 3,96 "
Speiseerbsen	1 "	= 12,— "	1 "	= 62 "	= 7,44 "
Futtererbsen	1 "	= 7,75 "	1 "	= 62 "	= 4,81 "

Schwerin, den 2. Dezember 1931.

**Der Oberkirchenrat.**

Sieden.

310) G.-Nr. I. 4582.

**Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger.**

Die staatlichen Grundsätze über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger sind durch die nachstehende Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. November 1931 abgeändert worden. Die neuen Bestimmungen

werden bis auf weiteres auch für die Gewährung von Beihilfen an emeritierte Pastoren usw. grundlegend gemacht werden.

Schwerin, den 16. November 1931.

### Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

#### Bekanntmachung vom 7. November 1931 über Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger usw.

1. Verheirateten fest angestellten Beamten sowie unverheirateten fest angestellten Beamten mit eigenem Hausstande, die nach den gesetzlichen Bestimmungen in den einstelligen oder dauernden Ruhestand versetzt werden, kann, wenn sie Inhaber einer Familien-Dienstwohnung sind, die sie räumen müssen, die nachstehende Umzugskostenbeihilfe gezahlt werden, und zwar gleichviel, ob ihnen der § 32 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25) zur Seite steht oder nicht. Im letzteren Falle muß jedoch die Räumung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Monats, in dem das Ausscheiden aus dem Dienst erfolgt ist, ausgeführt sein.

2. Die Beihilfe wird regelmäßig nur in Höhe der angemessenen Kosten eines Möbeltransportes innerhalb der Ortschaft oder Gemeinde, in der die Dienstwohnung liegt, gewährt.

3. Ist innerhalb der Ortschaft oder Gemeinde, in der die Dienstwohnung liegt, ein Umzug wegen Wohnungsmangel nachweislich nicht möglich, so können die angemessenen Kosten eines Möbeltransportes bis zu einem Nachbarorte, äußerstenfalls bis zur nächstgelegenen Stadt, zugebilligt werden.

4. In jedem Falle ist vor Ausführung eines Umzuges von dem Beamten ein Spediteurangebot über die Kosten einzufordern, die durch einen Möbeltransport entstehen würden, dessen Kostenerstattung gemäß Absatz 2 oder 3 jeweils vom Ministerium zugestanden worden ist. Auf Grund des dem vorgesezten Ministerium einzureichenden Spediteurangebots setzt dieses die Beihilfe fest.

Wählt der Beamte einen anderen Wohnort, als den nach Absatz 2 oder 3 vom Ministerium bei Festsetzung der Beihilfe zugrunde gelegten, so sind die durch diesen abweichenden Umzug etwa entstehenden Mehrkosten von dem Beamten selbst zu tragen.

5. Neben der nach Absatz 2 oder 3 zu zahlenden Beihilfe können für Nebenkosten 80 % der nach IV. 1 der Bekanntmachung vom 18. April 1929 (Rbl. S. 123) einem aktiven Beamten der betr. Sägegeldstufe zustehenden Pauschbeträge gezahlt werden.

6. Ein „eigener Hausstand“ im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 soll bei einem unverheirateten Beamten dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Dienstwohnung mit den eigenen Möbeln des Beamten ausgestattet ist.

7. Als Kosten eines Möbeltransportes gemäß Absatz 2 und 3 werden gewährt:

Die in dem nach Absatz 4 vorzulegenden und vom Ministerium zu genehmigenden Spediteurangebot berechneten Kosten für die Gestellung der Möbelwagen

in Grenzen der Ziffer III. 2 der Richtlinien für die Berechnung von Umzugskosten der Staatsbeamten — Bekanntmachung vom 18. April 1929 (Rbl. S. 123) —. In dem Spediteurangebot dürfen in Ansatz gebracht werden:

1. Die tarifmäßigen Mindestsätze für einen Orts- bzw. Ferntransport in Möbelwagen.
2. Das tarifmäßige Trinkgeld für die nötigen Transportarbeiter.
3. Die Kosten eines Packers zum Ein- und Auspacken der zerbrechlichen Sachen (einschl. Trinkgeld), höchstens jedoch für 2 Tage.
4. Leihgebühren für Kisten, Körbe und Säcke einschl. der Kosten der Rücksendung.
5. Bei Fern-Umzügen (nach einem Nachbarort bzw. der nächsten Stadt — vgl. Abs. 3 —): auch die Transportversicherungsgebühr mit höchstens 3‰ der Summe, mit der die Möbel gegen Feuergefährdung versichert sind.
8. Die gleichen Vorschriften finden Anwendung auf Hinterbliebene, die mit verstorbenen aktiven Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe gegeben sind.
9. Die Zahlung von Vorschüssen bis zu 90 % der bewilligten Beihilfe ist zulässig, falls ohne solche der Umzug nicht ausgeführt werden kann.
10. Die vorstehenden Bestimmungen finden beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen auch auf Angestellte Anwendung, die eine Familien-Dienstwohnung innehaben, die sie für den Dienstinachfolger räumen müssen.
11. Diese Bestimmungen treten mit dem 15. November 1931 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Bestimmungen über Umzugskostenzuschüsse an Ruhegehaltsempfänger usw. [Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1922 (Rbl. S. 763), vom 24. Oktober 1923 (Rbl. S. 816), vom 5. Februar 1924 (Rbl. Amtl. Beil. S. 51), vom 15. Februar 1924 (Rbl. Amtl. Beil. S. 71)] hiermit aufgehoben. Alle bis einschl. 14. November 1931 ausgeführten Umzüge können noch nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden.

Schwerin, den 7. November 1931.

### Staatsministerium.

Eshen burg.

Haack.

Dr. Schlesinger.

311) G.-Nr. I. 4018.

### Schriften.

**Heft 6 der Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht** (Diestertweg-Frankfurt a. M.) enthält die Antworten auf eine Umfrage in Laienkreisen über die Notwendigkeit evangelischen Religionsunterrichtes in den Schulen. (Einzelheft 2 RM, halbjährlich 5 RM.)

Schwerin, den 20. November 1931.

312) G.-Nr. I. 4630.

**Das „Wollen“ der evangelischen Arbeitervereine!** — Die evangelischen Arbeitervereine haben sich Mitte dieses Jahres in Essen auf ihrem Vertretertag ein **neues Programm** gegeben. Es stellt eine Weiterführung und Neufassung des früheren „Sozialen Programms“ des Gesamtverbandes dar. In knappen Absätzen nimmt es zu allen Lebensgebieten Stellung.

Aus einer Arbeit des Vorstandes sind dann eine Reihe von Zusätzen und Erläuterungen zu diesem „Wollen“ erwachsen. Das Ganze ist jetzt in einer kleinen, 16seitigen Schrift herausgekommen. Die Erläuterungen — der Versuch eines Katechismus — sagen dem Außenstehenden und den Mitarbeitern in der praktischen Arbeit manches, was ein Programm im einzelnen nicht sagen kann.

Die Schrift ist im „Volkskraft-Verlag“, Berlin W. 35, zum Preise von 20 Pf. erschienen.

Schwerin, den 30. November 1931.